

# **Bebauungsplan** **„Schweinemastanlage Eugenschacht“** **Gemeinde Starkenberg**

## **Textliche Festsetzungen zum Entwurf**

Stand: Januar 2020

erarbeitet von:

LEG Thüringen  
Abt. Stadt- und Regionalentwicklung  
Mainzerhofstraße 12  
99084 Erfurt

in Zusammenarbeit mit:

Gemeinde Starkenberg  
Borngasse 7  
04617 Starkenberg

## Textliche Festsetzungen

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB</b>	
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
1.1	<p>Sonstiges Sondergebiet (SO<sub>Tier</sub>) Zweckbestimmung: „gewerbliche Tierhaltungsanlage - Schweinemastanlage“</p> <p>Das Sondergebiet dient der Unterbringung von baulichen Anlagen für den Betrieb einer gewerblichen Tierhaltungsanlage (Schweinemastanlage) mit den dafür erforderlichen Haupt- und Nebenanlagen. Die maximale Anzahl an Mastplätzen wird auf 5.600 festgesetzt.</p> <p>Das sonstige Sondergebiet (SO<sub>Tier</sub>) Zweckbestimmung: „gewerbliche Tierhaltungsanlage - Schweinemastanlage“ gliedert sich in folgende Baufelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SO 1.1</li> <li>• SO 1.2</li> <li>• SO 2</li> </ul>	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.2	<p>Als Hauptanlagen sind im Plangebiet zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ställe,</li> <li>• Getreidehalle,</li> <li>• Getreide- und Futtersilos.</li> </ul>	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.3	<p>Folgende, für die Hauptnutzung erforderliche Nebenanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungs- und Sozialgebäude,</li> <li>• Technikanlagen und Anlagen zur Verladung,</li> <li>• Güllebehälter,</li> <li>• Garagen,</li> <li>• LKW-Waage.</li> </ul>	§ 14 Abs. 1 BauNVO
<b>2</b>	<b>Zeitliche Nutzungsregelung</b>	<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</b>
2.1	Die bauliche Nutzung eines 10 Meter großen Radius um den vorhandenen Filterbrunnen ist erst nach dessen vollständigem Rückbau zulässig.	
2.3	Die Errichtung von Güllebehältern im Baufeld SO 1.1 ist erst nach Herstellung einer geeigneten Gründungsschicht zulässig.	
<b>3</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
3.1	Die Grundflächenzahl wird auf 0,5 festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
3.2.1	Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 10 Meter ist das Maß zwischen dem gekennzeichneten Höhenbezugspunkt von 244,0 Metern über NHN und der Oberkante der Dachhaut.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
3.2.2	Getreide- und Futtersilos sowie das Schachtgebäude im Bestand dürfen auf einer Fläche von in der Summe höchstens 600 m <sup>2</sup> ausnahmsweise die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 10 m um bis zu 8 Meter überschreiten (max. 18 Meter).	§ 16 Abs. 6 BauNVO

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
<b>4</b>	<b>überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze und Nebenanlagen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</b>
4.1	Zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Baugrenze festgesetzt.	§ 23 Abs. 1 BauNVO
4.2	Außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Flächen für Nebenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 555 m <sup>2</sup> als zulässig festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Garagen („Ga“)</li> <li>• LKW-Waage („Wg“)</li> </ul> Weitere Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 Abs. 6 BauNVO § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.3	Nebenanlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien sind auf den Dachflächen der Gebäude (Photovoltaik) innerhalb des Baufeldes ausnahmsweise zulässig.	§ 14 Abs. 2 BauNVO
<b>5</b>	<b>Geh-, Fahr- Fahr- und Leitungsrecht</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</b>
5.1	Im Flurstück 39/13 ist ein Geländestreifen als Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht (GR 1) zugunsten des Flurstückes 39/10 zu belastende Flächen festgesetzt.	
5.2	Die Fläche der privaten Zufahrtsstraße ist als eine mit einem Geh- und Fahrrecht (GR 2) zugunsten des Flurstückes 39/12 zu belastende Fläche festgesetzt.	
5.3	In den Flurstücken 38/1, 38/2 und 39/12 sind Geländestreifen mit einem Leitungsrecht (L) zugunsten der Versorgungsträger (Gas, Wasser, Elektroenergie und Telekommunikation) festgesetzt.	
5.4	Abweichungen der seitlichen Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind unzulässig.	
<b>B</b>	<b>GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN, AUSGLEICHS- UND GESTALTUNGSMABNAHMEN, VERMEIDUNGSMABNAHMEN</b>	
<b>6</b>	<b>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	<b>§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 a) BauGB</b>
6.1	<u>Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen:</u>  Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen A1.1, A1.2, A1.3, A2.1, A2.2, A3.1 und A3.2 im Geltungsbereich festgesetzt. Die Maßnahmen sind durch die zukünftigen Bauherren dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.	
6.1.1	<u>Ausgleichsmaßnahme A1.1 – Anlage von Feldgehölzen:</u>  Innerhalb der insgesamt 1.890 m <sup>2</sup> großen Maßnahmenflächen A1.1 ist die Anpflanzung von Feldgehölz auf einer Fläche von 1.716 m <sup>2</sup> festgesetzt.  Für die Pflanzungen ist standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die Art der Gehölze ist der Pflanzliste (6.2) zu entnehmen.	

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
6.1.2	<p>Hinsichtlich der Pflanzqualität ist festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sträucher, Pflanzhöhe 60 cm, 2 x verpflanzt</li> <li>• Heister, Pflanzhöhe 100 cm, 2 x verpflanzt</li> </ul> <p>Die Pflanzung der Gehölze ist im Pflanzraster 2m x 2m anzulegen. Die innerhalb der Maßnahmenflächen liegenden, bestehenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Neupflanzungen sind zu integrieren.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahme A1.2 – Umwandlung von Laubgebüsch in Feldgehölz</u></p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche A1.2 ist die Umwandlung von Laubgebüsch in Feldgehölz auf einer Fläche von 225 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Für die Pflanzungen ist standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die Art der Gehölze ist der Pflanzliste (6.2) zu entnehmen. Hinsichtlich der Pflanzqualität ist festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sträucher, Pflanzhöhe 60 cm, 2 x verpflanzt</li> <li>• Heister, Pflanzhöhe 100 cm, 2 x verpflanzt</li> </ul> <p>Die Pflanzung der Gehölze ist im Pflanzraster 2m x 2m anzulegen. Die innerhalb der Maßnahmenflächen liegenden, bestehenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Neupflanzungen sind zu integrieren.</p>	
6.1.3	<p><u>Ausgleichsmaßnahme A 1.3 – Umwandlung von Fichtengehölz in Feldgehölz</u></p> <p>Innerhalb der Maßnahmenfläche A1.3 ist die Umwandlung von Fichtengehölz in Feldgehölz auf einer Fläche von 840 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Für die Pflanzungen ist standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die Art der Gehölze ist der Pflanzliste (6.2) zu entnehmen. Hinsichtlich der Pflanzqualität ist festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sträucher, Pflanzhöhe 60 cm, 2 x verpflanzt</li> <li>• Heister, Pflanzhöhe 100 cm, 2 x verpflanzt</li> </ul> <p>Die Pflanzung der Gehölze ist im Pflanzraster 2m x 2m anzulegen. Die innerhalb der Maßnahmenflächen liegenden, bestehenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Neupflanzungen sind zu integrieren.</p>	
6.1.4	<p><u>Ausgleichsmaßnahmen A 2.1 und 2.2 – Rückbau von Altgebäuden</u></p> <p>Auf der Maßnahmenfläche A2.1 sind der Abriss von Altgebäuden bzw. Ruinen sowie die Entsiegelung des Bodens auf einer Fläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Auf der Maßnahmenfläche A2.2 sind der Abriss von Altgebäuden im Siedlungsgebiet sowie die Entsiegelung des Bodens auf einer Fläche von insgesamt 430 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Die dabei entstehenden Baugruben sind mit bewuchsfähigem Bodenmaterial bis auf das umgebende Geländeniveau zu verfüllen und zu planieren.</p>	

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
6.1.6	<p><u>Ausgleichsmaßnahmen A 3.1 und A 3.2 - Umwandlung von Grünflächen in Streuobstwiesen</u></p> <p>Auf der Maßnahmenflächen A3.1 ist die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche insgesamt 430 m<sup>2</sup> festgesetzt. Auf der Maßnahmenflächen A3.2 ist die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche insgesamt 1.460 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p> <p>Für die Pflanzungen sind alte, regional typische Apfel-, Birnen- und Pflaumensorten zu verwenden. Hinsichtlich der Pflanzqualität ist festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochstamm, Stammumfang 10 bis 12 cm</li> </ul> <p>Die Pflanzung der Gehölze ist im Pflanzraster 8m x 8m anzulegen. Die innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden bestehenden Gehölzstrukturen sind zu erhalten und in die Gehölzpflanzung zu integrieren.</p>	
6.2	<p><u>Pflanzlisten</u></p> <p>Bei der Auswahl der Gehölze der Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A1.2 und A1.3 sind folgende Arten zu verwenden:</p> <p>Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</li> <li>• Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)</li> <li>• Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)</li> <li>• Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)</li> <li>• Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</li> <li>• Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)</li> <li>• Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)</li> <li>• Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</li> </ul> <p>Sträucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hasel (<i>Corylus avellana</i>)</li> <li>• Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)</li> <li>• Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</li> <li>• Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)</li> <li>• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</li> <li>• Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)</li> <li>• Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</li> </ul>	
6.3	<p><u>Artenspezifische Vermeidungsmaßnahme (aV) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse:</u></p> <p>Das vorhandene, ehemalige Schachtgebäude des historischen Braunkohlenbergbaus ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse zu erhalten und mit geeigneten Maßnahmen zu sichern.</p>	
7	<p><b>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</b></p>	<p><b>§ 9 Abs.1 Nr. 25 b) BauGB</b></p>
7.1	<p>Vorhandene Bepflanzungen (Bäume, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen) sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.</p> <p>Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.</p>	

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
-----	-------------	--------------

<b>8</b>	<b>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</b>
----------	---	--------------------------------

Immissionsschutz – Geruch:

8.1 Die Haupt- und Nebenanlagen in ihrer Eigenschaft als Emittenten sind wie folgt in den Baufeldern zulässig:

Teilfläche	bauliche Anlage
SO 1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Güllebehälter</li> </ul>
SO 1.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungs- und Sozialgebäude</li> <li>• Getreidehalle</li> </ul>
SO 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ställe</li> <li>• Getreide- und Futtersilos</li> <li>• Technikanlagen und Anlagen zur Verladung</li> </ul>

8.2 An den Ställen ist jeweils eine Abluftreinigungsanlage anzubringen, bei der im Reingas kein tierspezifischer Geruch mehr wahrnehmbar ist, die Konzentration biogener Geruchsstoffe weniger als 300 GE/m<sup>3</sup> ausmacht und deren Abscheidegrad für Ammoniak und Staub mindestens 80% beträgt.

8.2 Die Lagerung der Gülle hat in Güllebehältern mit Abdeckung aus festen Zeltdächern zu erfolgen.

8.3 Immissionsschutz – Lärm:

Zulässig in den Baufeldern „SO 1.1/SO1.2“ „SO 2“ und auf der Fläche der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Zufahrtsstraße „pZ“ Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach Nummer 3.7 der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22 Uhr) nach nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
pZ	62 dB (A)/m <sup>2</sup>	50 dB (A)/m <sup>2</sup>
SO 1.1	62 dB (A)/m <sup>2</sup>	45 dB (A)/m <sup>2</sup>
SO 1.2	62 dB (A)/m <sup>2</sup>	45 dB (A)/m <sup>2</sup>
SO 2	67 dB (A)/m <sup>2</sup>	54 dB (A)/m <sup>2</sup>

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich für jede der Teilflächen „SO 1“ „SO 2“ und „pZ“ die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgendes Zusatzkontingente  $L_{EK, Zus}$ :

Sektor Nr. (siehe Planzeichnung)		Zusatzkontingent $L_{EK, Zus}$ in dB	
k	Winkelbereich zwischen	tags	nachts
A	> 260° und ≤ 145°	+ 10	+ 9
B	≥ 145° und ≤ 260°	± 0	± 0

Die Winkelangaben für  $L_{EK, Zus}$  beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt UTM Koordinatensystem: x = 732267,00 (Nordwert); y = 5655473,00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert: Norden: 0°, Osten 90°, Süden 180°, Westen 270°.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45691 (Ausgaben 12/2006), wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k der Wert  $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i} + L_{EK, Zus}$  zu ersetzen ist.

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG				
<b>9</b>	<b>Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind</b>	<b>§ 9 Abs. 5 Nr. 1, 1. Halbsatz BauGB</b>				
9.1	Im Baufeld SO 1.1 haben Gründungen für bauliche Anlagen auf verstärkten Bodenplatten zu erfolgen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k=2MN/m^3$ auszugehen.					
9.2	Bis zur Verwahrung der untertägigen Hohlräume sind in den Baufeldern SO 1.2 und SO 2 Gründungen für bauliche Anlagen wie folgt festgesetzt:	i.V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB				
	<table border="1"> <tr> <td>SO 1.2</td> <td>Die Gründung hat auf verstärkten Bodenplatten zu erfolgen. Unterhalb der Bodenplatte ist ein Gründungspolster mit einer Stärke von mindestens 1,0 m einzubringen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul <math>k = 2MN/m^3</math> auszugehen.</td> </tr> <tr> <td>SO 2</td> <td>Die Gründung hat auf verstärkten Streifenfundamenten zu erfolgen. Für die Bemessung der Streifenfundamente ist von einem Sohlwiderstand <math>\sigma_{R,d} = 160 kN/m^2</math> auszugehen.</td> </tr> </table>	SO 1.2	Die Gründung hat auf verstärkten Bodenplatten zu erfolgen. Unterhalb der Bodenplatte ist ein Gründungspolster mit einer Stärke von mindestens 1,0 m einzubringen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k = 2MN/m^3$ auszugehen.	SO 2	Die Gründung hat auf verstärkten Streifenfundamenten zu erfolgen. Für die Bemessung der Streifenfundamente ist von einem Sohlwiderstand $\sigma_{R,d} = 160 kN/m^2$ auszugehen.	
SO 1.2	Die Gründung hat auf verstärkten Bodenplatten zu erfolgen. Unterhalb der Bodenplatte ist ein Gründungspolster mit einer Stärke von mindestens 1,0 m einzubringen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k = 2MN/m^3$ auszugehen.					
SO 2	Die Gründung hat auf verstärkten Streifenfundamenten zu erfolgen. Für die Bemessung der Streifenfundamente ist von einem Sohlwiderstand $\sigma_{R,d} = 160 kN/m^2$ auszugehen.					
9.3	Für alle Gründungen ist eine frostfreie Gründungstiefe von $d \geq 1,0$ m zu gewährleisten. Bei Bodenplatten sind an den Fundamenträndern Frostschürzen anzuordnen.					

**C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BAUGB**

<b>10</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen – Äußere Gestaltung von Gebäuden</b>	
	Dach-/ Fassadengestaltung: Glänzende und spiegelnde Materialien sind unzulässig. Bei den zulässigen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sind reflexionsarme Module nach dem Stand der Technik zu verwenden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

<b>11</b>	<b>Einfriedungen</b>	
	Die Stallanlage ist komplett einzuzäunen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

**D HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)**

Publizitätsgebot

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN, etc.) können bei der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Altenburger Str. 48 b in 04617 Rositz, eingesehen werden.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- & Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Abschluss der Maßnahme die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert zu veranlassen.

NR.	FESTSETZUNG	ERMÄCHTIGUNG
	<u>Archäologische Bodenfunde</u> <p>Bei Erdarbeiten können Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) auftreten. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.</p>	
	<u>Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen</u> <p>Das Flurstück 39/12 in der Flur 2 der Gemarkung Großröda ist als Altlastenverdachtsfläche (ALVF) in der Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei (THALIS) erfasst (THALIS-Kennziffer: 04671). Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich auch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.</p>	
	<u>Kampfmittelgefährdung</u> <p>Für zwei lokal begrenzte Bereiche innerhalb des Plangebietes (ehemalige Stellungen/Deckungslöcher) besteht ein tolerierbares Restrisiko in Bezug auf die Kampfmittelgefährdung. Vor Beginn der Bodeneingriffe ist daher eine Belehrung der Arbeiter vor Ort durchzuführen, die aktenkundig zu machen ist.</p>	
	<u>Immissionsschutz</u> <p>Bei der Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Schweinemastanlage ist der Filtererlass des Thüringer Ministeriums der Umwelt, Energie und Naturschutz vom 24.06.2016 umzusetzen. Das bedeutet, dass die Schweinemastanlage mit einer von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten ist. Die Art und Ausführung der Abluftreinigungsanlage ist von der Genehmigungsbehörde festzuschreiben.</p> <p>Durch eine Abnahmemessung nach § 29b BImSchG ist die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen.</p>	
	<u>Bergbaufolge</u> <p>Nach § 112 BbergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BbergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.</p> <p>Der im Zusammenhang mit dem, aufgrund der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsanlagen sowie der Flutung der Restlöcher, zu erwartende Grundwasserwiederanstieg (einschließlich Wasserchemismus) ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>	
	<u>Bauzeitenregelung</u> <p>Abbruch- und Bauarbeiten müssen außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit (September bis Mitte März) erfolgen.</p>	
	<u>Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen</u> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Zuge der Baumaßnahme bis spätestens eine Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme zu realisieren. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.</p> <p>Zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den späteren Bauherrn ist ein Vertrag nach § 11 BauGB zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Starkenberg zu schließen. Im Vertrag sind die o.g. zeitlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.</p>	

**NR. FESTSETZUNG**

**ERMÄCHTIGUNG**

Ökologische Baubegleitung

Durch den zukünftigen Bauherrn ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Natur-schutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Diese muss die erforderlichen Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen zusammen mit dem zukünftigen Bauherrn realisieren und absichern.

Der Abbruch der Stallgebäude ist fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Entnommenes Aus-hubmaterial und sonstiges Materialien sind entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Im Zuge der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen A2.1 und 2.2 – hier: Verfüllung der entstehenden Bau-gruben mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind die entsprechenden Anforderungen an das Aufbringen des Bodenmaterials zu beachten.

**Bearbeitung:**

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen)  
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung  
Mainzerhofstraße 12  
99084 Erfurt  
[www.leg-thueringen.de](http://www.leg-thueringen.de)

T +49 0361 5603-230  
F +49 0361 5603-336  
E [sre@leg-thueringen.de](mailto:sre@leg-thueringen.de)